Art. 3 (Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

[1]Soweit der Teilnehmergemeinschaft Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergemeinschaft Weisungen erteilen. [2]§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend. [3]Aufsichtliche Verwaltungsakte können nach § 141 Abs. 1 FlurbG angefochten werden.